

Wettspielordnung
Niedersächsischer Tennisverband e.V.

Stand: 01.02.2017

Inhalt

Ordnungen

1. Wettspielordnung des NTV
2. Spiellizenzordnung des NTV
3. Leistungsklassenordnung des DTB
4. Durchführungsbestimmungen zur LK-Ordnung
5. Spielen ohne Schiedsrichter
6. DTB-Verhaltenskodex
7. DTB-Turnierordnung
8. ITF-Tennisregeln

Impressum

Herausgeber

Niedersächsischer Tennisverband e.V.
Am Triftweg 3
31162 Bad Salzdetfurth

Stand

Februar 2017

Gestaltung und Druck

Druckhaus Köhler GmbH, Harsum

© 2017, Niedersächsischer Tennisverband e.V.

Alle wichtigen Informationen und aktuellen Meldungen zum gesamten Spielbetrieb im NTV finden sie unter:

www.ntv-tennis.de

Ansprechpartner

Vizepräsident Wettkampf- und Mannschaftssport

Jörg Kutkowski, Laischaftstraße 67, 49080 Osnabrück,
Tel. 0541 8602198, Fax 0541 8602199, Mobil: 0177 5527411
E-Mail: joerg.kutkowski@ntv-tennis.de

Vizepräsidentin Jugendsport

Andrea Kalbe, Josua-Stegmann-Wall 7, 31737 Rinteln, Tel. 05751 951515
Fax 05751 951530, E-Mail: andrea.kalbe@paw-rinteln.de

Vizepräsidentin Leistungssport und Ausbildung

Beate Lonnemann, Turmstraße 16 a, 49377 Vechta, Tel.: 04441 921623
Fax: 04441 91989, Mobil: 0160 90693817, E-Mail: beate.lonnemann@ntv-tennis.de

Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen

Volker Jäcke, Forstgarten 3, 38154 Königslutter, Tel. 0531 1297570 (d)
Mobil: 0177 2954455, E-Mail: volker.jaecke@online.de

Referent für Turnierwesen

Helmut Posdziech, Rotdornweg 3, 21256 Handeloh
Tel. 04188 899369 (p), Mobil 0172 9727225
E-Mail: hposdziech@icloud.com

Referentin für Seniorentennis

Sandra Fritsch, Plathnerstr. 64, 30175 Hannover, Tel. 0511 3880165 (p)
E-Mail: sfritsch68@gmail.com

Referent für Jüngstentennis

Jens Langkopf, Mahlrockweg 9, 31275 Lehrte OT Ahlten, Tel. 05132 865947
Mobil: 0177 2731816, E-Mail: jens-langkopf@gmx.de

NTV Sportbüro:

Erreichbar: Montag – Donnerstag von 9:00 – 16 Uhr und
Freitag von 09:00 – 14:00 Uhr.

Moritz Engel, Bonner Straße 12a, 30173 Hannover
Tel. 0511 800598-21, Fax 0511 800598-23
E-Mail: moritz.engel@ntv-tennis.de

Olaf Pickhardt, Bonner Straße 12a, 30173 Hannover
Tel. 0511 800598-27, Fax 0511 800598-23
E-Mail: olaf.pickhardt@ntv-tennis.de

Valentin Franke, Bonner Straße 12a, 30173 Hannover
Tel. 0511 800598-28, Fax 0511 800598-23
E-Mail: valentin.franke@ntv-tennis.de

Angelika Trick, Bonner Straße 12a, 30173 Hannover
Tel. 0511 321816, Fax 0511 800598-23
E-Mail: angelika.trick@ntv-tennis.de

Protestausschuss NTV

Sprecher: Tom Zacharias, Louise-Wippern-Ring 29, 31137 Hildesheim
Tel.: 05121 66793, Mobil: 0179 2438906, E-Mail: buero@zacharias-tom.de

Spielausschuss NTV

Sprecher: Dr. Gunnar Straube, Berliner Allee 26, 30175 Hannover
Tel.: 0511 545847626, E-Mail: gunnar.straube@luther-lawfirm.com

Disziplinarausschuss NTV

Sprecher: Gunther Bosselmann, Röntgenstr. 7, 27313 Dörverden
Tel.: 04234 1502, Fax: 04234 942063, Mobil: 0175 6060420
E-Mail: gbosselmann@t-online.de

**Ansprechpartner Staffelleitung
Oberliga - NTV Sportbüro****Verbandsebene (LL, VL und VK):****Rolf Draeger**

Im Ammerkamp 1, 31749 Auetal
Tel. 05752 929480, Mobil 0176 42079365
E-Mail: Rolf.Draeger@gmx.de

Bezirksligen, -klassen, Regionsligen und -klassen (401,404,407,412):**Reiner Willms**

Hornsweg 10, 26655 Westerstede, Telefon: 04488 529478,
E-Mail: reiner.willms@ewetel.net

Bezirksligen, -klassen (203,205,208)**Volker Große**

Metzhof 3, 30659 Hannover,
Telefon:0511 648060 (p), Mobil: 0160 99100321
E-Mail: volker-grosse@ntv-regionhannover.de

Bezirksligen, -klassen, Regionsligen, -klassen (301,304,307)**Karl-Heinz Ellenbeck**

Nikolaus-Harms-Ring 28, 21407 Deutsch Evern,
Telefon: 04131 155666, Fax: 04131 155667, Mobil: 0172 1878558
E-Mail: vereinservice@ntv-lueneburgerheide.de

Bezirksligen, -klassen, Regionsligen, -klassen (101,102,103,104)**Günther Schultz**

Hubertusring 40, 38446 Wolfsburg, Tel. (p): 05361 51 292,
Fax (p): 05361 55 343, Mobil: 0170 1176380,
E-Mail: gschultz@wolfsburg.de

Bezirksligen, -klassen, Regionsligen, -klassen (303)**Burkhard Wiesener**

Schulstraße 39a, 21220 Seevetal,
Mobil:0172 4005177
E-Mail: presse@ntv-suederelbe.de

Regionalligen, -klassen (203,208)

Gerd Roeder

Achterbergstraße 52, 31515 Wunstorf,

Telefon:05031 71439 (p), Fax: 05031 / 704161

E-Mail: g.roeder1401@t-online.de

Regionalligen, -klassen (205)

Michael Schneider

Oeltzenstraße 20, 30169 Hannover

Mobil: 0177 7617656

E-Mail: KikiSchneider@aol.com

Inhaltsverzeichnis

§

A. Allgemeiner Teil

- Präambel
- 1 Geltungsbereich
- 2 Bälle

B. Wettbewerbe

I. Mannschaftswettbewerbe

- 3 Wettbewerbskategorien
- 4 Altersklassen
- 5 Spielklassen
- 6 Zuständigkeit bei Mannschaftswettbewerben
- 7 Mannschaftsstärke
- 8 Meldung zu den Mannschaftswettbewerben
- 9 Anträge
- 10 Staffeleinteilung
- 11 Spielgemeinschaften
- 12 Spielberechtigung
- 13 Namentliche Mannschaftsmeldung
- 14 Plätze
- 15 Wettkampftermine
- 16 Anfangszeit am Wettkampftermin
- 17 Oberschiedsrichter
- 18 Mannschaftsaufstellungen
- 19 Schiedsrichter
- 20 Mannschaftsführer und Betreuer
- 21 Wettspielunterbrechungen – Pausen
- 22 Verspätetes und Nichtantreten von Mannschaften
- 23 Nicht begonnene/abgebrochene Wettkämpfe
- 24 Fortsetzung unter-/abgebrochener Wettkämpfe – Einsatz von Ersatzspielern
- 25 Wertung des Wettkampfes
- 26 Spielbericht – Ergebnisdienst
- 27 Auf- und Abstieg
- 28 Proteste
- 29 Einsprüche
- 30 Bearbeitungsgebühren und Ordnungsgelder
- 31 Rechtsmittel

II. Offizielle Meisterschaften und sonstige Turnierveranstaltungen

- 32 Niedersächsische Meisterschaften
- 33 Regionsmeisterschaften
- 34 Durchführung von Meisterschaften/Turnieren
- 35 Bälle

Anhang

Punktspiele bei hohen Temperaturen
Mitgliedsstaaten der Europäischen Union

Wettspielordnung (WSPO)

des Niedersächsischen Tennisverbandes e.V. (NTV)

A. Allgemeiner Teil

Vorbemerkung

Bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen wird zur einfacheren Lesbarkeit die männliche Form verwendet, wobei Personen beiderlei Geschlechts in die Bezeichnung eingeschlossen sind.

Präambel

Der Sportbetrieb wird vom Sportbüro des NTV in Hannover koordiniert.

Die Bestimmungen dieser Wettspielordnung sind im Geiste der Fairness und der gegenseitigen Rücksichtnahme anzuwenden. Sie dürfen nicht dazu missbraucht werden, einem anderen in unsportlicher Weise Schaden zuzufügen. Nicht alles wird in der WSPO geregelt sein. Unklarheiten sind sportlich fair auszulegen.

Der NTV bekämpft das Doping (vgl. Satzung des NTV). Einzelheiten regelt die DTB-Anti-Dopingordnung.

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Wettspielordnung und die ergänzenden Durchführungsbestimmungen sind von den jeweiligen Gremien des NTV beschlossen und treten am 01.02.2017 in Kraft.
2. Für die Punktspiele im Sommer (01.05. – 30.09.) und im Winter (01.10. – 30.04.) im Erwachsenenbereich, gelten diese WSPO und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen. Außerdem gelten die Tennisregeln der ITF sowie ergänzend/entsprechend die DTB-WSPO. Bei Aufstiegsspielen zur Nord-/Regionalliga gilt das Regionalligastatut.

§ 2 Bälle

1. Die Ballmarken für alle Wettspielveranstaltungen werden für das jeweilige Veranstaltungsjahr rechtzeitig in den Durchführungsbestimmungen bekannt gegeben.

Sie sind für die jeweiligen Altersklassen für alle Veranstaltungen bindend vorgeschrieben. Der jeweilige Ballvertrag des Verbandes bestimmt, mit welchem Ball gespielt wird.
2. a) Bei Mannschaftswettbewerben sind für jedes Einzel 3 neue Bälle bereitzustellen.
b) Für die Doppel können jeweils vier der im Einzel gespielten Bälle verwendet werden.
3. Wird in einem Wettspiel die falsche Ballmarke verwendet, folgt daraus ein Ordnungsgeld gemäß §30¹. Jedoch muss in jedem Fall das Wettspiel auch mit der falschen Ballmarke begonnen und zu Ende gespielt werden, sofern es sich um einen zugelassenen Punktspielball handelt.

¹ Soweit nicht anders gekennzeichnet beziehen sich alle Paragraphen auf diese NTV-WSPO

B. Wettbewerbe

I. Mannschaftswettbewerbe

§ 3 Wettbewerbskategorien

1. An den Mannschaftswettbewerben können sich alle Vereine des NTV und anderen Landesverbänden beteiligen, soweit sie über mindestens zwei Außenplätze (Sommer) bzw. zwei Hallenplätze (Winter) gleichen Belages verfügen. Vereine können nur insgesamt mit allen Mannschaften am Punktspielbetrieb des NTV teilnehmen. Eine Aufteilung, in der einzelne Mannschaften eines Vereins am Punktspielbetrieb von anderen Landesverbänden teilnehmen, ist nicht zulässig.

2. Mit der Meldung/Teilnahme werden die WSPO und ihre ergänzenden Durchführungsbestimmungen anerkannt.

Zu den Mannschaftswettbewerben gehören folgende Kategorien:

3. Damen / Damen 30 / Damen 40 / Damen 50 / Damen 55 / Damen 60

4. Herren / Herren 30 / Herren 40 / Herren 50 / Herren 55 / Herren 60 / Herren 65 / Herren 70 / Herren 75

5. Pokalwettbewerbe können vom Verband und den Regionen (nach Absprache mit dem Verband) gesondert ausgeschrieben werden.

§ 4 Altersklassen

1. Spielberechtigt für die Damen und Herren ist, wer bis zum 31.12. des Veranstaltungsjahres das 13. Lebensjahr vollendet hat.

2. Seniorinnen und Senioren der Altersklassen (AK) sind
Damen 30, 40, 50, 55, 60
Herren 30, 40, 50, 55, 60, 65, 70, 75

Die Altersangaben bezeichnen das Lebensjahr, das bis zum 31.12. des jeweiligen Veranstaltungsjahres vollendet sein muss.

3. Soweit Hallenwettbewerbe bereits am 01.10. eines jeden Jahres beginnen (Damen ab 30, Herren ab 30), gelten Spielerinnen und Spieler – abweichend von § 4 Abs. 2 – als spielberechtigt, wenn sie das ihrer Altersklasse jeweils entsprechende Lebensjahr bis zum 31.12. des folgenden Jahres vollenden.

§ 5

Spielklassen

1. Die Vereinskmannschaften spielen ihrer Spielstärke entsprechend in verschiedenen Klassen. Die Bezeichnungen lauten von der höchsten Spielklasse des Verbandes abwärts:

Erwachsene:

Oberliga (OL)
Landesliga (LL)
Verbandsliga (VL)
Verbandsklasse (VK)
Bezirksliga (BL)
Bezirksklasse (BK)
Regionsliga (RL)
1. Regionsklasse (1RK)
2. Regionsklasse (2 RK)

2. Die Oberligen, Landesligen, Verbandsligen und Verbandsklassen spielen auf der Verbandsebene, die Bezirksligen und -klassen auf einer Überregionalen Ebene, die Regionsligen und -klassen auf der Regionsebene.

§ 6

Zuständigkeiten bei Mannschaftswettbewerben

Für den Spielbetrieb ist der Verband verantwortlich.

Er ernennt in Absprache mit den jeweiligen Regionen die Staffelleiter für die jeweiligen Bereiche.

Die Staffelleiter sind in ihren Bereichen zuständig für den Spielbetrieb (Neuansetzungen, Tabellen, Spielwertungen, Spielberichtskontrollen, Ordnungsgelder, etc.).

§ 7

Mannschaftsstärke

1. **6-er Mannschaften:** Im Rahmen der Mannschaftswettbewerbe wird während eines Mannschaftswettkampfes in den Oberligen der

Damen / Damen 30 / Damen 40
Herren / Herren 30 / Herren 40 / Herren 50 / Herren 55 / Herren 60

mit 6-er Mannschaften gespielt.

Es werden folgende Wettspiele ausgetragen: 6 Einzel und 3 Doppel

2. **4-er Mannschaften:** Im Rahmen der Mannschaftswettbewerbe wird während eines Mannschaftswettkampfes in den Spielklassen

Oberliga Damen 50, Damen 55 und Damen 60,
Herren 65, Herren 70 und Herren 75

und in den Mannschaftswettbewerben von der Landesliga bis zur untersten Spielklasse bei den

Damen / Damen 30 / Damen 40 / Damen 50 / Damen 55 / Damen 60
Herren / Herren 30 / Herren 40 / Herren 50 / Herren 55 / Herren 60 /
Herren 65 / Herren 70 / Herren 75

mit 4-er Mannschaften gespielt.

Es werden folgende Wettspiele ausgetragen: 4 Einzel und 2 Doppel

In der Wintersaison wird im Rahmen der Mannschaftswettbewerbe in allen Ligen und Altersklassen mit 4er-Mannschaften gespielt.

5.1 Zurückziehung bis eine Woche vor dem ersten offiziellen Punktspieltag:
Zieht ein Verein eine gemeldete Mannschaft nach dem Meldetermin für die Freiluftsaison (05.02.) bzw. Hallensaison (30.06.) bis eine Woche vor dem ersten offiziellen Punktspieltag der Spielzeit (Eingang im Sportbüro des NTV) zurück, wird diese Mannschaft vom Wettbewerb ausgeschlossen. Nachfolgende Mannschaften des Vereins dieser Altersklassen sind umzubenennen. Gleichzeitig ist der Verein mit einer Bearbeitungsgebühr gemäß §30 zu belegen. Wird die zurückgezogene Mannschaft an den Mannschaftsspielen der darauf folgenden Saison (Freiluft/Halle) wieder angemeldet, so gilt diese Anmeldung als Neuanmeldung (vgl. §8 Abs. 1.3).

5.2 Zurückziehung ab einer Woche vor dem ersten offiziellen Punktspieltag:
Zieht ein Verein eine gemeldete Mannschaft während der bereits begonnenen Spielzeit zurück (innerhalb der Woche vor dem ersten offiziellen Punktspieltag), ist der Verein mit einem Ordnungsgeld gemäß §30 zu belegen. Bei Zurückziehungen von Mannschaften handelt es sich um Mannschaften, die in den Tabellen mit dem Vermerk "zurückgezogen" geführt werden und die für die nächste Freiluft-/Hallensaison in die nächsttiefere Spielklasse absteigen.

6. Meldegebühren:
Für jede gemeldete Mannschaft (auch wenn sie vor Beginn der Saison wieder zurückgezogen wird) wird eine Meldegebühr erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

6.1. Diese Mannschaftsmeldegebühren werden für die Freiluftsaison zum 01.05. und für die Hallensaison zum 01.10. zentral vom Verband eingezogen.

6.2. Zahlt ein Verein die Gebühren nicht, wird er für die laufende Spielzeit mit allen Mannschaften von den Wettbewerben ausgeschlossen; die Mannschaften steigen in dem darauf folgenden Spieljahr in die nächsttiefere Spielklasse ab.

7. Bei Nichteinhaltung der in § 8.1 genannten Termine in Verbindung mit den § 8.1.1, § 8.1.3, 8.1.4 und 8.1.5 wird eine Bearbeitungsgebühr gemäß §30 erhoben.

§ 9 **Anträge**

Grundsätzlich erfolgen Anträge nur durch das Melden im System nuLiga bei der Mannschaftsmeldung zur jeweiligen Saison. Gesonderte Anträge sind unzulässig.

1. Einen Antrag auf zusätzlichen Aufstieg können ausschließlich Zweitplatzierte der Vorsaison stellen. Eine entsprechende Abfrage wird bei der Mannschaftsmeldung in nuLiga gestellt. Stattgegeben werden kann einem Antrag auf Höherstufung lediglich, wenn in der nächsthöheren Spielklasse freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Genehmigung des Antrages besteht nicht.

Bei Aufstieg einer Mannschaft ist das Überspringen einer Spielklasse ausgeschlossen.

Anträge auf freiwilligen Aufstiegsverzicht oder Tieferstufung werden grundsätzlich genehmigt.

2. Vorheriger Absatz gilt ebenso für einen Antrag auf zusätzlichen Aufstieg bei einem Altersklassenwechsel.

3. Sollen neu gemeldete Mannschaften aufgrund ihrer nachweisbaren Spielstärke in eine höhere als die unterste Spielklasse eingestuft werden, ist bei der Neumeldung der Mannschaft in nuLiga die beantragte Spielklasse anzugeben. Gleichzeitig muss mit der Neumeldung der Mannschaft die namentliche Meldung (inkl. der Bestätigung der aufgeführten Spieler) dieser Mannschaft dem Sportbüro des NTV in Hannover schriftlich bis zum Ende der Mannschaftsmeldephase der jeweiligen Saison zugeschickt werden. Sollte nur einer der für die Höherstufung benannten Spieler nicht auf der namentlichen Mannschaftsmeldung erscheinen, wird ein Ordnungsgeld gemäß §30 erhoben.

Grundsätzlich starten neu gemeldete Mannschaften in der untersten Spielklasse. Neueinstufungen sind maximal in die Verbandsliga möglich (vgl. § 8 Abs. 1.3). Einem Antrag auf Einstufung neu gemeldeter Mannschaften kann lediglich stattgegeben werden, wenn in der beantragten Spielklasse freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Genehmigung des Antrages besteht nicht.

Mannschaften, die vor Beginn der Vorsaison abgemeldet wurden und somit neu gemeldet werden müssen (vgl. § 8 Abs. 5.1), werden maximal zwei Klassen unterhalb der Spielklasse, in der sie vor ihrer Abmeldung gespielt haben, eingestuft.

4. Freie Plätze in der zweittiefsten Spielklasse bis zur Verbandsliga werden in folgender Reihenfolge mit Mannschaften aufgefüllt:
 - Altersklassenwechsel von Mannschaften, die sich in ihrer bisherigen Altersklasse für die jeweilige Spielklasse sportlich qualifiziert haben,
 - freiwillige Absteiger,

nach geografischen Gesichtspunkten:

- zusätzliche Aufstiege der Zweitplatzierten der Vorsaison der nächsttieferen Spielklasse,
- Einstufung neu gemeldeter Mannschaften, die ihre Spielstärke anhand der vorhandenen Leistungsklassen der gemeldeten Spieler erbringen müssen.

Freie Plätze in den Spielklassen Landesliga und Oberliga werden in der Reihenfolge der oben genannten ersten drei Kriterien aufgefüllt. Die Einstufung einer neu gemeldeten Mannschaft in die Landes- bzw. Oberliga ist nicht möglich (vgl. § 8 Abs. 1.3).

5. Anträge auf Klassenerhalt trotz sportlichem Abstieg finden unabhängig von der individuellen Begründung keine Berücksichtigung. Anträge auf Aufstieg von Mannschaften mit einer schlechteren Platzierung als Platz 2 in der Vorsaison finden unabhängig von der individuellen Begründung keine Berücksichtigung.
6. Alle gestellten Anträge können vom Sportbüro des NTV inklusive Mannschaft und vorgebrachter Begründung mit der ersten Staffellosteinteilung veröffentlicht werden.

§ 10 Staffeleinteilung

1. Die Mannschaften spielen ihrer Spielstärke entsprechend in verschiedenen Spielklassen mit Staffeln nach regionalen Gesichtspunkten.
2. Die Klasseneinteilung und die Staffellosteinteilung einschließlich Auf- und Abstiegsregelung sowie der Terminplan einer jeweiligen Spielzeit werden vom Sportbüro des NTV in Hannover erstellt. Die überregionalen Ebenen und die Regionsebene werden von den Regionssportwarten und den eingesetzten Staffelleitern geprüft und genehmigt. Alle vorbereitenden Maßnahmen (z.B. setzen von Auf- und Abstiegs Pfeilen) werden von den Staffelleitern erledigt.
3. Kein Verein darf mit 2 Mannschaften in einer Staffel spielen.

- 3.1 Ausnahmen:
- in allen eingleisigen Ligen
- aus geographischen Gründen. (unzumutbare Entfernungen)

In diesen Fällen haben beide Mannschaften des Vereins ihren Wettkampf gegeneinander als erstes Punktspiel der Saison zu bestreiten.

4. Die 2. Mannschaft eines Vereines darf in einem Wettbewerb nicht in einer höheren Spielklasse als eine 1. Mannschaft spielen.
Falls durch Auf- oder Abstieg eine 2. Mannschaft in einer höheren Spielklasse als die 1. Mannschaft spielen würde, steht der Platz in der höheren Spielklasse der 1. Mannschaft des betreffenden Vereins zu.
Gleiches gilt für die 3. Mannschaft bezüglich der 2. Mannschaft usw.

§ 11 Spielgemeinschaften

1. Die Bildung von Spielgemeinschaften (SG) aus mehreren Vereinen ist gestattet.
2. Der meldende Verein ist für die Abwicklung der Punktspiele namensgebend verantwortlich und trägt die finanziellen Lasten der SG.
3. Eine Spielgemeinschaft ist, wenn der namensgebende Verein bei der namentlichen Mannschaftsmeldung Spieler eines anderen Vereins mit auf seine Liste setzt.
(in nuLiga -> im Vereinsbereich -> unter namentlicher Mannschaftsmeldung -> über Kästchen Spielgemeinschaft)
4. Ein Verein, der einen Spieler als SG Spieler meldet, muss sich eine schriftliche Genehmigung dafür vom abgebenden Verein einholen.
(Verhinderung von Meldungen ohne Kenntnis des Vereins).

§ 12 Spielberechtigung

1. Spielberechtigt in den Mannschaftswettbewerben sind alle Spieler, die Mitglied eines dem NTV angeschlossenen Vereins sind und deren für den Spielbetrieb erforderliche Mitgliederdaten (insbes. Vorname, Name, Geschlecht, Geburtsjahr, Vereins-, Verbandszugehörigkeit, Mannschaft, Spiel- und Wettkampfergebnisse, Rangliste) in zentralen Tennis-Informationssystemen (z.B. nuLiga, mybigpoint) nicht anonymisiert wurden. Sie dürfen innerhalb einer Saison nur für einen Verein gemeldet werden und Mannschaftswettbewerbe bestreiten. Ausnahmen sind Spielgemeinschaften und das gleichzeitige Spielen im Jugend- und Erwachsenenbereich.
Bei einem Verstoß wird ein Ordnungsgeld gemäß §30 erhoben
2. Für die Freiluftsaion müssen alle Spieler eine Spiellizenz besitzen (siehe Spiellizenzordnung).
3. Ein gleichzeitiges Spielen in einem anderen Landesverband ist nicht gestattet.
Ein Ordnungsgeld ist gemäß §30 zu erheben.
4. Jugendliche dürfen sowohl für Jugend- als auch für Erwachsenenmannschaften gemeldet werden, wenn sie bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres das 13. Lebensjahr vollendet haben.
5. Ein Spieler, der für eine Mannschaft spielberechtigt ist, darf außer in dieser Mannschaft nur einmal ersatzweise in einer höheren Mannschaft dieser Altersklasse eingesetzt werden, jedoch nicht am selben Kalendertag. Bei einem weiteren Einsatz in einer höheren Mannschaft in dieser Altersklasse verliert der Spieler die Spielberechtigung für die nachfolgenden Mannschaften.
Bei einem Verstoß wird ein Ordnungsgeld gemäß §30 erhoben.

6. In einem Wettkampf (Einzel und Doppel) darf für eine Mannschaft nur ein Spieler eingesetzt werden, der nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzt. EU-Ausländer gelten als Deutsche.
Werden in einer Mannschaft mehr als ein Spieler, der nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzt, gemeldet, muss die entsprechende Anzahl der nachfolgenden deutschen Spieler dieser Mannschaft zugerechnet werden. Sie verlieren für nachfolgende Mannschaften ihre Spielberechtigung.
Hinweis: Die Mitgliedstaaten der EU sind im Anhang aufgeführt.
7. **Spielen in zwei Altersklassen**
Ein Spieler darf in zwei Altersklassen gemeldet werden und beliebig oft spielen, jedoch nicht am selben Kalendertag.
Ausnahmen:
Spieler, die in einer Mannschaft ab Verbandsklasse aufwärts (bis einschließlich Bundesliga) an den ersten vier (4er-Mannschaften) bzw. sechs Positionen (6er-Mannschaften) gemeldet sind, dürfen in keiner zweiten Altersklasse gemeldet werden bzw. spielen. Dieses gilt entsprechend für die ersten acht (zwölf) Spieler bei zwei in einer Altersklasse ab Verbandsebene gemeldeten Mannschaften, sowie für die ersten zwölf (18) Spieler bei drei gemeldeten Mannschaften, usw.!
Bei Verstößen wird ein Ordnungsgeld gemäß §30 erhoben.
8. Spieler, die als Spielgemeinschaft (SG) gemeldet werden, dürfen im eigenen Verein in einer zweiten Altersklasse spielen, aber nicht in der gleichen Altersklasse, in der sie als SG gemeldet sind. Die Regelung aus §12 Abs. 7 – Spielen in zwei Altersklassen – ist zu beachten.
Bei Verstößen wird ein Ordnungsgeld gemäß §30 erhoben.
9. Der Einsatz eines Jugendlichen in einer Jugend- und einer Erwachsenenmannschaft am gleichen Tag ist nicht gestattet.
Bei Verstößen wird ein Ordnungsgeld gemäß §30 erhoben.
10. Für den Einsatz von Jugendlichen in Mannschaften der Erwachsenen-Wettbewerbe gelten die entsprechenden Paragraphen der Wettspielordnung.
Verantwortlich für die gemeldeten Jugendlichen hinsichtlich der Sporttauglichkeit und dem Einverständnis des/der Erziehungsberechtigten ist der meldende Verein; der Jugend-/ Sportwart des Vereins bestätigt dieses durch seine Eingabe in nuLiga.

§ 13 Namentliche Mannschaftsmeldung

1. Jeder Verein muss seine Spieler (einschließlich der Bundes-, Regional- und Nordligaspieler) namentlich in der Reihenfolge der Spielstärke, gemäß DTB-Rangliste, LK-Rangliste in das Spielsystem nuLiga eingeben.

Spieler mit B- und B/A-Nummern gem. § 5 DTB-Ranglistenordnung sind gerechneten Spielern nachgestellt.
2. Namentliche Mannschaftsmeldungen müssen im Internetprogramm „nuLiga“ eingegeben werden. Der genaue Termin, bis wann die namentlichen Mannschaftsmeldungen für die Sommer- und die Winterrunde erfolgt sein müssen, wird sowohl zeitnah über die NTV Medien (Homepage, emag und Newsletter) als auch in den Durchführungsbestimmungen im Vorfeld der jeweiligen Saison bekanntgegeben.
Bei Nichteinhaltung der dort genannten Termine wird eine Bearbeitungsgebühr gemäß §30 erhoben.

3. Für Spieler, die auf Grund Ihrer Leistungsklasse in einer höheren Mannschaft gemeldet werden müssten, dort aber nicht spielen möchten, kann ein „Sperrvermerk“ beantragt werden. Dieser Antrag (als PDF auf www.ntv-tennis.de -> Erwachsenensport -> Punktspielbetrieb -> Antrag auf Sperrvermerk) muss während der namentlichen Mannschaftsmeldung mit Begründung an das Sportbüro des NTV gesendet werden. Spieler mit einem „Sperrvermerk“ dürfen in keiner anderen Mannschaft gemeldet werden. Sie werden bei der Kontrolle durch die Verbände an die angegebene Position in der niedrigeren Mannschaft gesetzt.

4. Spieler, die sich in der gleichen LK befinden, können in beliebiger Reihenfolge gemeldet werden.

5. Nach den genannten Terminen ist eine Änderung der namentlichen Mannschaftsmeldung nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag, der bis zu dem in den Durchführungsbestimmungen im Vorfeld der jeweiligen Saison bekanntgegeben Fristende im Sportbüro des NTV einzureichen ist, möglich.

Die namentlichen Mannschaftsmeldungen werden nach Meldeschluss innerhalb einer angemessenen Frist auf fehlerhafte Meldungen durch den Verband geprüft und im Anschluss für alle Vereine in nuLiga einsehbar. Binnen 7 Tagen kann dagegen eine schriftlich begründete Beschwerde im Sportbüro des NTV eingelegt werden. Der betroffene Verein erhält rechtliches Gehör.

Für sämtliche Änderungen und Nachmeldungen in der namentlichen Mannschaftsmeldung wird eine Bearbeitungsgebühr gemäß §30 erhoben.

6.1 6er-Mannschaften: Die ersten 6 Spieler der namentlichen Mannschaftsmeldung sind nur für die 1. Mannschaft spielberechtigt. Gleiches gilt für die Nummern 7 bis 12 in Bezug auf die 2. Mannschaft usw.; kein Spieler darf in einer niedrigeren Mannschaft als für die gemeldete spielen.

6.2 4er-Mannschaften: Die ersten 4 Spieler der namentlichen Mannschaftsmeldung sind nur für die 1. Mannschaft spielberechtigt. Gleiches gilt für die Nummern 5 bis 8 in Bezug auf die 2. Mannschaft usw.; kein Spieler darf in einer niedrigeren Mannschaft als für die gemeldete spielen.

6.3 Bei nachträglicher Abmeldung einer Mannschaft nach § 8 Abs. 5.1 sind die ersten 4, (6) Spieler der namentlichen Mannschaftsmeldung für die nächsttiefer spielende Mannschaft spielberechtigt. Gleiches gilt für die Spieler 5 (7) bis 8 (12) für die nächsttiefer spielende Mannschaft. Dies gilt auch, wenn es sich bei der zurückgezogenen Mannschaft um eine Mannschaft der Bundes-, Nord- oder Regionalliga handelt.

Bei nachträglicher Abmeldung einer Mannschaft nach § 8 Abs. 5.2 sind die ersten 4 (6) Spieler der namentlichen Mannschaftsmeldung für die nächsttiefer spielende Mannschaft nicht spielberechtigt. Gleiches gilt für die Spieler 5 (7) bis 8 (12) für die nächst tiefer spielende Mannschaft, usw. Dies gilt auch, wenn es sich bei der zurückgezogenen Mannschaft um eine Mannschaft der Bundes-, Nord- oder Regionalliga handelt.

Vorstehende Regelungen gelten entsprechend für 2er-Mannschaften.

§ 14

Plätze

1. Für jeden Mannschaftswettkampf (Sommer) müssen mindestens 2 Plätze gleichen Belages zu Beginn der Spiele zur Verfügung gestellt werden, jedoch dürfen bereits laufende Wettspiele nicht unter- oder abgebrochen werden. Bei gemischten Anlagen hat die höher spielende Mannschaft Aschenplätze zu benutzen. Bei Klassengleichheit entscheidet der Oberschiedsrichter durch Los.
Sind für Freiluftplätze (keine Aschenplätze) besondere Schuhe erforderlich, ist dies dem Gastverein zusammen mit der Einladung zum Spieltermin mitzuteilen.
Kann der Heimverein der Gastmannschaft wegen begonnener Wettspiele zur vereinbarten Anfangszeit keinen Platz anbieten, muss der Gastverein mindestens zwei Stunden warten. Das Angebot, den Wettkampf ggf. zunächst auf nur einem Platz zu beginnen, ist zu akzeptieren.
Bei schlechter Witterung verlängert sich die Wartepflicht auf drei Stunden (vergl. § 16 Abs. 5)
2. Die Austragung von Mannschaftswettkämpfen und Fortsetzung begonnener Wettspiele in einer Halle ist nur erlaubt, wenn die beteiligten Mannschaftsführer einverstanden sind; dasselbe gilt für das Spielen unter Flutlicht. Über das beiderseitige Einverständnis ist ein entsprechender Vermerk in den Spielbericht aufzunehmen.
3. Für die Teilnahme an den Hallenwettbewerben sind für die Durchführung einer jeden Begegnung (auf allen Ebenen) 2 Spielfelder gleichen Bodens in einer Tennishalle, d.h. in einer Halle, in der nur Tennisfeldbegrenzungen vorhanden sind, von Beginn der Spiele an erforderlich.
Der Heimverein muss dem Gastverein mitteilen, welcher Bodenbelag sich in der Halle befindet und welche Schuhe vorgeschrieben sind.

§ 15

Wettkampftermine

1. Die Wettkampf- und Ausweichtermine aller Spielklassen werden von den entsprechenden Kommissionen einheitlich festgelegt.
Die Wettkämpfe müssen zu den angesetzten Terminen ausgetragen werden.
2. Die im Terminplan angegebenen Ausweichtermine gelten nur für aus Witterungsgründen oder Dunkelheit ausgefallene oder abgebrochene Wettkämpfe in der vorgesehenen zeitlichen Reihenfolge, d.h. offizielle Ausweichtermine dürfen nicht für Verlegungen benutzt werden.
Bei Verstoß wird ein Ordnungsgeld gemäß §30 erhoben.
3. Sperrtermine können vom NTV benannt werden. Wettkämpfe dürfen nicht auf diese Termine gelegt werden. Ausnahmen und genaue Daten werden in den Durchführungsbestimmungen definiert.
Bei Verstoß wird ein Ordnungsgeld gemäß §30 erhoben.
4. Zusatzspieltage können vom NTV benannt werden. Wettkämpfe dürfen auf diese Termine gelegt werden (in gegenseitigem Einvernehmen). Genaue Daten werden in den Durchführungsbestimmungen definiert.
5. Vorverlegte und nachverlegte Wettkampftermine ersetzen den offiziellen Wettkampftermin und sind in nuLiga einzutragen.
6. Es dürfen **keine** Spiele vor den ersten offiziellen Wettkampftermin (komplettes Wochenende) gelegt werden.
Bei Verstoß wird ein Ordnungsgeld gemäß §30 erhoben
7. Der Wettkampf wird für beide Mannschaften mit 0:9 (0:6) (0:3) gewertet, wenn eine nicht zulässige Verlegung abgesprochen wurde. Gleichzeitig erhalten beide Vereine ein Ordnungsgeld gemäß §30

§ 16 Anfangszeit am Wettkampftermin

1. Anfangszeit ist an Sonn- und Feiertagen zwischen 09:00 und 14:00 Uhr und für die Altersklassen zusätzlich Samstag 15:00 Uhr. Der Heimverein bestimmt die Anfangszeit und gibt diese für alle Punktspiele bis spätestens 14 Tage vor dem ersten offiziellen Punktspieltag der Saison in das Terminmodul von nuLiga ein. Eine Anfangszeit im o. g. Zeitraum kann vom Gastverein nicht abgelehnt werden. Der Gastverein hat eine Einladung innerhalb von 7 Tagen im Terminmodul zu beantworten. Andernfalls gilt der Termin danach als bestätigt!

Der Heimverein kann bei der Einladung mit der Terminbestimmung festlegen, dass bei 4er-Mannschaften auf vier Plätzen begonnen wird. Diese Festlegung ist für beide Seiten bindend. Bei Verstößen wird ein Ordnungsgeld gemäß §30 erhoben.

2. Andere Anfangszeiten, auch an anderen Tagen, oder am Wettkampftag selbst sind nur in gegenseitigem Einvernehmen beider Vereine möglich. Die Beweislast für das Wirksamwerden der Vereinbarung hat der beantragende Verein.

Sollte es zu keiner Einigung bis zum in der Durchführungsbestimmung festgelegten Termin kommen, dann gilt der offizielle Spieltermin Sonntag um 9:00 Uhr! Bei Verstößen wird ein Ordnungsgeld gemäß §30 erhoben.

3. Für die Hallensaison gelten Absatz 1 und 2 mit folgender Regelung: Der Heimverein bestimmt die Anfangszeit an Samstagen zwischen 11:00 und 17:00 Uhr oder an Sonntagen zwischen 9:00 und 15:00 Uhr.
4. Wettkampfbeginn ist der erste Aufschlag eines beliebigen Einzels.
5. Bei schlechter Witterung darf der Oberschiedsrichter den Wettkampf erst nach dreistündiger Wartezeit nach der festgelegten Anfangszeit absagen.

§ 17 Oberschiedsrichter (OSR)

1. Alle Mannschaftsspiele müssen von einem Oberschiedsrichter (Mindestalter 18 Jahre) geleitet werden.
2. Der vom gastgebenden Verein zu stellende oder vom Spielleiter eingesetzte Oberschiedsrichter muss während der gesamten Dauer des Mannschaftsspiels anwesend sein und darf an keinem Mannschaftsspiel teilnehmen und sich auch nicht als Betreuer oder Schiedsrichter betätigen. Er ist den Spielern vor Beginn des Mannschaftsspiels namentlich vorzustellen.
3. Ist der Oberschiedsrichter bei Spielbeginn nicht anwesend oder verlässt er vor Beendigung des Mannschaftsspiels die Anlage oder legt er sein Amt aus sonstigen Gründen nieder, so übernimmt seine Rechte und Pflichten der Mannschaftsführer des Gastvereins für die Dauer des gesamten Mannschaftsspiels. Dieser ist der Verpflichtung, nicht am Mannschaftsspiel teilzunehmen, enthoben und ist sofort als Oberschiedsrichter auf dem Spielbericht einzutragen.
4. Der Oberschiedsrichter hat vor Beginn des Mannschaftswettkampfes mit den Mannschaftsführern eine Besprechung abzuhalten. Dabei sollen alle mit der Durchführung des Wettkampfes zusammenhängenden Fragen geklärt und entsprechende Vereinbarungen oder Entscheidungen getroffen werden.

5. Der OSR hat neben seinen Rechten und Pflichten nach § 50 der Wettspielordnung des DTB (WSpO-DTB) folgende Aufgaben:
 - 5.1 Prüfung der Spielberechtigungen anhand der Mannschaftsmeldungen. Jeder Spieler hat auf Verlangen zur Überprüfung der Spielberechtigung dem OSR ein Identifikationspapier vorzulegen.
 - 5.2 Prüfung der Mannschaftsaufstellungen und der Anwesenheit der Spieler anhand der namentlichen Mannschaftsmeldungen.
 - 5.3 Der Oberschiedsrichter hat das Recht und die Pflicht, sämtliche für die Durchführung der Mannschaftswettkämpfe erforderlichen Anordnungen und Entscheidungen zu treffen. Seine Entscheidungen sind endgültig.
 - 5.4 Den Anordnungen des OSR ist zunächst Folge zu leisten, unbeschadet der Möglichkeit, Einspruch dagegen zu erheben.
 - 5.5 Der DTB-Verhaltenskodex für Tennisspieler kann nur angewendet werden, wenn der OSR mindestens im Besitz einer gültigen DTB-B-Oberschiedsrichterlizenz ist.
6. Bei Unterbrechung eines Mannschaftsspiels und Fortsetzung an einem anderen Tag kann der gastgebende Verein oder der Spielleiter einen anderen Oberschiedsrichter als am Austragungstag einsetzen.
7. Falls Mannschaftsspiele ohne Schiedsrichter durchgeführt werden, muss der Oberschiedsrichter die Rechte des Schiedsrichters bezüglich der Unterbrechungen und pünktlichen Wiederaufnahme nach erlaubten Pausen wahrnehmen (siehe § 21). Im Übrigen gilt die „ITF-Regel Spielen ohne Schiedsrichter“ (§ 18).

§ 18 Mannschaftsaufstellungen

1. Spätestens 15 Minuten vor der festgesetzten Anfangszeit haben die Mannschaftsführer dem Oberschiedsrichter (OSR) die namentliche Aufstellung der Einzelspieler in der Reihenfolge der namentlichen Mannschaftsmeldung schriftlich zu übergeben, der sie in den Spielberichtsbogen einträgt. Anschließend gibt er den beiden Mannschaftsführern gleichzeitig die jeweilige Mannschaftsaufstellung zur Kenntnis (Offenlegung).

Auch bei fehlenden Mannschaftsmeldeformularen ist das Spiel durchzuführen. Vom Oberschiedsrichter ist ein entsprechender Vermerk im Spielberichtsbogen und in nuLiga vorzunehmen.

2. Spätestens 15 Minuten nach Beendigung des letzten Einzels haben die Mannschaftsführer dem Oberschiedsrichter die namentliche Aufstellung der Doppel schriftlich zu übergeben, der wie unter Absatz 1 verfährt.

Die Doppel beginnen spätestens 15 Minuten nach Abgabe der Aufstellung, es sei denn, die Mannschaftsführer und der Oberschiedsrichter einigen sich auf eine andere Regelung.

3. Die Aufstellung der Einzel und Doppel ist nach Offenlegung an diesem Tag endgültig und darf nicht mehr geändert werden.

4. Spielberechtigt für die Einzel und Doppel sind die Spieler der Mannschaftsmeldung, die bei Abgabe der Einzel- bzw. Doppelaufstellung anwesend und objektiv spielfähig sind.
Dabei gilt: Spieler die anwesend, aber objektiv nicht spielfähig sind - z.B. Gips, Krücken, etc. ... - dürfen nicht aufgestellt werden um ein Aufrücken der nachfolgenden Spieler zu verhindern. Denn Spielberechtigung setzt eine objektive Spielfähigkeit voraus.
Wer sein Einzel ohne zu spielen abgegeben hat, ist im Doppel nicht spielberechtigt.
5. Sind zu dem Zeitpunkt, der für die Abgabe der Mannschaftsaufstellung festgesetzt ist, in der Mannschaftsaufstellung aufgeführte Einzel- oder Doppelspieler nicht anwesend, so rücken die anwesenden Einzelspieler oder Doppelpaare auf.
Der Oberschiedsrichter muss so viele Wettspiele mit dem Ergebnis 6:0, 6:0 der vollzählig aufgestellten Mannschaft gutschreiben, wie der gegnerischen Mannschaft Einzelspieler oder Doppelpaare – unter Berücksichtigung von § 17 Abs. 4 – fehlen.
Die in den Doppeln einzusetzenden Spieler erhalten Platzziffern von 1 bis 6 (1 bis 4) in der Reihenfolge der Mannschaftsmeldung. Die Summe der Platzziffern eines Doppelpaares darf nicht größer sein als die der folgenden. Der Spieler mit der Platzziffer 1 darf bei gleicher Platzziffer auch im zweiten, aber nicht im dritten Doppel genannt werden.
6. Die Einzel werden in der Reihenfolge 2-4-6 (2-4) und 1-3-5 (1-3), die Doppel 1-2-3 (1-2) gespielt, es sei denn, die Mannschaftsführer und der Oberschiedsrichter einigen sich auf eine andere Regelung oder es wurde bei der Terminbestimmung (§16 Abs. 1) festgelegt, dass auf 4 Plätzen begonnen wird.

§ 19 Schiedsrichter

Alle Mannschaftswettkämpfe sollen mit Schiedsrichtern durchgeführt werden. Der Gast hat das Recht, bis zu 4 Schiedsrichter zu stellen.
Hinweis: Die ITF-Regelung für das Spiel ohne Schiedsrichter ist im Anhang abgedruckt.

§ 20 Mannschaftsführer und Betreuer

1. Jede Mannschaft hat vor Beginn des Wettkampfes dem Oberschiedsrichter einen Mannschaftsführer (MF) zu benennen, der namentlich im Spielberichtsbogen zu vermerken und allein berechtigt ist, als Sprecher seiner Mannschaft gegenüber dem Oberschiedsrichter aufzutreten.
2. Reklamationen von Spielern während des Wettkampfes sind nur über den Mannschaftsführer dem Oberschiedsrichter vorzutragen. Nimmt der Mannschaftsführer am Wettkampf teil, muss er für die Dauer seines Wettspieles einen Stellvertreter benennen.
3. Spieler dürfen bei einem Wettkampf während des Wettspiels (Einzel bzw. Doppel) von einem Betreuer beraten werden, wenn dieser am Platz sitzt. Die Rechte des Mannschaftsführers bleiben hiervon unberührt. Diese Beratung ist während einer Satzpause und beim Seitenwechsel am Ende eines Spieles, jedoch nicht beim Seitenwechsel nach dem ersten Spiel eines jeden Satzes und nicht während eines Tie-Break-Spieles, erlaubt.

§ 21 **Wettspielunterbrechungen - Pausen**

1. Bei einer jeden während des Wettspiels durch Unfall erlittenen Verletzung kann der Schiedsrichter eine Unterbrechung des Wettspiels von drei Minuten zulassen. Diese Pause muss entweder sofort oder spätestens beim nächsten Seitenwechsel bzw. nach Abschluss eines Satzes genommen werden.
Zur Behandlung jeder Art von Krämpfen dürfen jedem Spieler nur zwei Pausen beim Seitenwechsel (90 Sekunden) bzw. nach Abschluss eines Satzes (120 Sekunden) gewährt werden.
Als Verletzung durch Unfall gelten u.a. Verrenkungen, Verstauchungen, Zerrungen, blutende Verletzungen, die unfallbedingt während des Wettspiels auftreten. (Bei blutenden Verletzungen darf der Wettkampf erst nach Stillen der Blutung fortgesetzt werden.)

Als Verletzung durch Unfall gelten nicht vor Wettspielbeginn vorhandene Krankheiten, Leiden oder Verletzungen, letztere, sofern sie sich nicht während des Wettspiels ernsthaft verschlechtern.
Eine Beeinträchtigung der körperlichen Leistungsfähigkeit aus natürlicher Ursache, also z.B. auf Grund von Unpässlichkeit, Anstrengung oder Ermüdung, darf nicht als Verletzung durch Unfall gewertet werden.
2. Damen und Herren ab 40 können eine Ruhepause von zehn Minuten nach dem 2. Satz beanspruchen, aber nur in Wettkämpfen dieser Altersklassen; hierbei darf der Platz verlassen werden. Für die o.g. Ruhepause gilt, dass Spieler beraten und behandelt werden dürfen, falls sie den Platz während der Pause verlassen.
3. Bei Spielen, die im 3.Satz im Match-Tiebreak entschieden werden, entfällt der Anspruch auf die Ruhepause nach dem 2. Satz.
4. Wenn ein Spieler nach einer Unterbrechung oder Pause das Wettspiel nicht rechtzeitig wieder aufnimmt, kann dieses in schwerwiegenden Fällen durch den Oberschiedsrichter als verloren gewertet werden (siehe § 17 Abs.5).

§ 22 **Verspätetes oder Nichtantreten von Mannschaften**

1. Tritt eine Mannschaft (Heim oder Gast) bis zu 30 Minuten nach der festgelegten Anfangszeit an, so ist das Spiel mit einem entsprechenden Vermerk im Spielbericht trotzdem durchzuführen. Die Verspätung ist auf dem Spielberichtsbogen vom Oberschiedsrichter zu vermerken und vom Heimverein in nuLiga einzutragen.
2. Tritt eine Mannschaft später als 30 Minuten nach der festgelegten Anfangszeit an, so gilt:
 - a. Ist der Gegner einverstanden, so kann das Spiel durchgeführt und entsprechend seinem Ausgang gewertet werden. In diesem Fall kann die Wertung später nicht wegen verspäteten Antretens angefochten werden.
 - b. Ist der Gegner nicht einverstanden, so wird das Spiel als verloren gewertet.
 - c. Die gegnerische Mannschaft ist unverzüglich von einer Verspätung zu unterrichten.Ein Ordnungsgeld ist gemäß §30 zu erheben.
3. Ist eine Mannschaft zu einem angesetzten Wettkampf nicht angetreten, wird dieser mit 0:9 (0:6) (0:3) verloren gewertet. Der Spielbericht ist mit entsprechendem Vermerk (Status: „w.o. - Mannschaft nicht zur Begegnung angetreten“) in nuLiga einzugeben; es wird ein Ordnungsgeld gemäß §30 erhoben.
Bei Hallenpunktspielen wird dem Gastgeber auf Antrag bis zu 50% des verhängten Ordnungsgeldes erstattet.

4. Eine Mannschaft gilt als nicht angetreten, wenn sie 30 Minuten nach der offiziellen oder sonst vereinbarten Anfangszeit mit weniger als 4 Spielern bei 6er-Mannschaften oder mit weniger als 3 Spielern bei 4er-Mannschaften erscheint.
Eine 2er Mannschaft gilt nur als angetreten, wenn sie mit 2 Spielern erscheint.
Ein Ordnungsgeld ist gemäß §30 zu erheben
5. Mannschaften, die zweimal nicht antreten, scheiden aus der laufenden Runde aus, verlieren die Zugehörigkeit zu ihrer Spielklasse und steigen in die nächsttiefere Spielklasse ab. Alle bisher erzielten Ergebnisse werden nicht gewertet.
6. Der Wettkampf wird für beide Mannschaften mit 0:9 (0:6) (0:3) gewertet, wenn eine nicht zulässige Verlegung abgesprochen wurde. Gleichzeitig erhalten beide Vereine ein Ordnungsgeld gemäß §30.
7. Wird ein Wettkampf durch höhere Gewalt oder durch nicht vorhersehbare Umstände am Heimatort bzw. auf dem Anfahrtsweg verhindert, so erfolgt eine Neuansetzung durch den Staffelleiter. Die nicht antretende Mannschaft hat den Gegner und den Staffelleiter unverzüglich zu unterrichten und die angegebenen Gründe nachzuweisen! Insbesondere sind ein möglicher rechtzeitiger Reiseantritt und entsprechende Bemühungen zu beweisen.
(Anmerkung: Stau auf der Autobahn gilt i. d. R. nicht als höhere Gewalt!)

§ 23 Nicht begonnene/abgebrochene Wettkämpfe

1. Verzichtet eine Mannschaft in einem begonnenen Wettkampf auf die Austragung einzelner Wettspiele (Einzel oder Doppel) – wobei verletzungsbedingte Ausfälle ausgenommen sind – oder weigert sie sich ansonsten den Anordnungen des Oberschiedsrichters Folge zu leisten, werden die nicht begonnen bzw. nicht beendeten Wettspiele des entsprechenden Wettkampfes (Einzel oder Doppel) und alle bisher gewonnenen Wettspiele mit 0:6, 0:6 gegen sie gewertet. Es wird ein Ordnungsgeld gemäß §30 erhoben.
2. Bricht eine Mannschaft oder ein Spieler bzw. Doppelspieler ein Wettkampf vor dessen Beendigung ab oder wird das Wettkampf infolge Verschuldens eines Spielers abgebrochen, werden die bis zum Abbruch gewonnenen Spiele und Sätze gezählt. Im nuLiga Spielbericht ist die Markierung beim unterlegenen Spieler auf „w.o.“ zu setzen und der Spielstand zum Zeitpunkt des Spielabbruches einzutragen. Die zum Gewinn der Begegnung noch erforderliche Anzahl von Sätzen und Spielen werden für den Gegner gewertet. Es wird ein Ordnungsgeld gemäß §30 erhoben.
3. Ein Abbruch wegen schlechter Witterung darf erst nach dreistündiger Wartezeit nach der festgelegten Anfangszeit erfolgen, ein Abbruch einer Begegnung wegen fehlender Plätze darf erst nach zwei Stunden Wartezeit erfolgen (vgl. §16 Abs. 5 und §14 Abs. 1).
- 3.1 Kann ein Wettkampf aufgrund der Wittersituation und der nachweislichen Unbespielbarkeit der Plätze überhaupt nicht mehr angesetzt werden, darf der OSR im Einvernehmen mit beiden Mannschaftsführern das Wettkampf auch früher absetzen. Beim neu anzusetzenden Spieltermin (spätestens nächster Ausweichtermin, der noch von keiner der betroffenen Mannschaften für eine früher erforderlich gewordene Verlegung belegt worden ist) kann neu aufgestellt werden. Der neue Spieltermin ist in nuLiga (Status: „unterbrochen und/oder verschoben auf“) einzugeben.

- 3.2 Bei einem Spielabbruch nach 3. bzw. 3.1 ist der Spielbericht mit einem entsprechenden Vermerk, ggf. dem Spielstand beim Abbruch, und der neuen Terminvereinbarung (spätestens nächster Ausweichtermin, der noch von keiner der betroffenen Mannschaften für eine früher erforderlich gewordene Verlegung belegt worden ist) über die Fortsetzung des Wettkampfes zu versehen und in nuLiga (Status: „unterbrochen und/oder verschoben auf“) einzugeben. Bei Fortsetzung des Wettkampfes ist ein neuer Spielbericht zu erstellen, in dem bereits erzielte Ergebnisse einzutragen sind.
- 3.3 Sind zwar die Einzelwettspiele beendet worden, konnten aber alle Doppel noch nicht begonnen werden obwohl deren Aufstellung bereits erfolgt war, können die Doppel beim Fortsetzungstermin neu aufgestellt werden.
4. Muss ein Wettkampf in der Halle aus Zeit-/Platzmangel vorzeitig beendet werden, werden zunächst die bis zum Abbruch der Begegnung beendeten Wettspiele gezählt. Angefangene Wettspiele werden zugunsten der Gastmannschaft zum Satzgewinn aufgerundet, noch nicht begonnene Wettspiele werden der Gastmannschaft mit 6:0, 6:0 gutgeschrieben. Ein Ordnungsgeld ist gemäß §30 zu erheben.

§ 24 Fortsetzung unter-/abgebrochener Wettkämpfe – Einsatz von Ersatzspielern

1. Wird auf Anordnung des Oberschiedsrichters wegen Unbespielbarkeit der Plätze, Einbruchs der Dunkelheit oder ähnlichen anderen außergewöhnlichen Umständen ein Einzel- oder Doppelspiel unter- bzw. abgebrochen, ist bei Fortsetzung des Wettspiels in jedem Falle beim Stand im Augenblick des Abbruchs weiter zu spielen; bis dahin erzielte Sätze, Spiele und Punkte bleiben erhalten.
2. Der abgebrochene Wettkampf und die Fortsetzung dieses Wettkampfes gelten als ein Wettkampf auch im Hinblick auf den einmaligen ersatzweisen Einsatz eines Spielers in einer höheren Mannschaft bzw. Altersklasse.
Die bereits begonnenen Spiele der höherklassigen Mannschaften haben Vorrang.
3. Ersatzspieler können bei der Fortsetzung des Wettkampfes für noch nicht begonnene Wettspiele eingesetzt werden. Es sind Spieler, die in der ursprünglichen Aufstellung nicht benannt waren und in der Mannschaftsmeldung hinter dem zu Ersetzenden stehen. Dies gilt für Einzel- und Doppelspiele.
4. Werden Ersatzspieler im Einzel eingesetzt, gilt für die Aufstellung der Doppel an diesem Spieltag die Reihenfolge der Mannschaftsmeldung.

§ 25 Wertung des Wettkampfes

1. Setzt eine Mannschaft einen nicht spielberechtigten Spieler im Einzel oder Doppel ein, werden alle Spiele ab dieser Spielposition für sie als verloren gewertet. Es wird ein Ordnungsgeld gemäß §30 erhoben.
2. Setzt eine Mannschaft in einem Wettkampf einen Spieler unter falschem Namen ein, steigt diese Mannschaft in die unterste Spielklasse ab. Es wird ein Ordnungsgeld gemäß §30 erhoben. Die gegen diese Mannschaft erzielten Ergebnisse gehen nicht in die Wertung ein.
Über zusätzliche disziplinarische Konsequenzen gegen den Spieler bzw. den Verein entscheiden die zuständigen Gremien des NTV
3. Die Mannschaftswettkämpfe werden nach gewonnenen oder verlorenen Begegnungen mit jeweils 2 Gewinn- oder Verlustpunkten gewertet. Bei 4er-Mannschaften erfolgt bei Gleichstand 3:3 Punkteteilung.

4. Jedes gewonnene Einzel- oder Doppelwettspiel wird mit einem Matchpunkt sowie mit 2:0 oder 2:1 Sätzen und der Anzahl der Spiele gewertet.
Die Mannschaftsführer können in der Mannschaftsführerbesprechung mit dem Oberschiedsrichter entscheiden, dass der dritte Satz als Match-Tie-Break (bis 10 Punkte) ausgespielt wird. Die Entscheidung findet auf alle Einzel- und Doppelspiele Anwendung. Die Entscheidung ist sofort schriftlich im Originalspielbericht unter Bemerkung mit den Worten: "Dritter Satz wird als Match-Tie-Break gespielt", niederzuschreiben und von beiden Mannschaftsführern zu unterschreiben. Lehnt ein Mannschaftsführer den Match-Tie-Break ab, wird in allen Einzel- und Doppelspielen der dritte Satz ausgespielt.
Im Winter wird der dritte Satz bei jedem Match in allen Spiel- und Altersklassen verbindlich als Match-Tiebreak bis 10 Punkte gespielt.

Wird der dritte Satz ausgespielt, dann wird er wie beim Match-Tiebreak für den Sieger mit 1:0 Sätzen und 1:0 Spielen gewertet. Er wird aber mit dem gespielten Ergebnis im Originalspielbericht eingetragen (Beispiel: 6:0, 0:6, 6:0 oder 6:4, 4:6, 7:6).

Wird der Match-Tiebreak gespielt, ist das Ergebnis mit den tatsächlich gespielten Punkten in den Spielbericht einzugeben (z.B. 10:2 oder 15:13). Der Match-Tiebreak wird für den Sieger im Spielberichtsbogen und in der Tabelle mit 1:0 Sätzen und 1:0 Spielen gewertet. (Siehe auch Anhang V ITF-Tennisregeln)

Alle Eintragungen in nuLiga erfolgen wie auf dem Originalspielbericht. Unter Bemerkung ist "Dritter Satz wird als Match-Tiebreak gespielt" zu vermerken.

5. Nicht ausgetragene Einzel- oder Doppelwettspiele werden jeweils mit einem Matchpunkt sowie 2:0 Sätzen und 12:0 Spielen gewertet.
6. Haben Einzel- oder Doppelpaarungen entgegen der richtigen Aufstellung gegen falsche Gegner gespielt, werden diese Wettspiele nicht gewertet. Es wird ein Ordnungsgeld gemäß §30 erhoben.
Sind die Wettspiele noch nicht beendet, beginnen die richtigen Paarungen neu.
7. Hat eine Mannschaft ein oder mehrere Einzel oder Doppel falsch aufgestellt, werden diese Einzel oder Doppel mit 6:0, 6:0 für den Gegner gewertet. Es wird ein Ordnungsgeld gemäß §30 erhoben.
8. Bei Spielen, in denen ein Sieger ermittelt werden muss, z.B. im KO-System oder bei Entscheidungsspielen, ist bei Punktegleichstand von 3:3 derjenige Sieger, der mehr Sätze gewonnen hat. Sind auch diese gleich, entscheiden die Spiele. Sollte auch bei diesen ein Gleichstand herrschen, entscheidet der Gewinn des ersten Doppels.

§ 26 Spielbericht – Ergebnisdienst

1. Vor Beginn eines jeden Wettkampfes ist vom Oberschiedsrichter der Spielbericht auf dem vorgeschriebenen Formular vorzubereiten, auf dem die Resultate der Wettkämpfe eingetragen werden. Der Spielbericht verbleibt beim Heimverein und ist dem Staffelleiter auf Verlangen vorzulegen. Die Gastmannschaft erhält eine Kopie. Verantwortlich hierfür ist der Heimverein. Kann der Originalspielbericht nicht vorgelegt werden wird ein Ordnungsgeld gemäß §30 erhoben.

2. Jeder Spielbericht muss vom Oberschiedsrichter sowie den beiden Mannschaftsführern unterschrieben werden; dies gilt auch bei nicht begonnenen oder abgebrochenen Wettkämpfen.
3. Das Spielergebnis ist vom gastgebenden Verein vollständig und richtig bis zum nächsten Kalendertag um 10:00 Uhr in nuLiga einzugeben (Bsp.: gespielt am Sa., 09.11. → Eingabe am So., 10.11. bis 10:00 Uhr). Bei Verstößen wird eine Bearbeitungsgebühr gemäß §30 erhoben.
4. Bei Widersprüchen gegen online eingegebene Ergebnisse, Protesten und Einsprüchen gilt nur der Original-Spielbericht als Beweismittel. Er ist vom Heimverein bis zum Ende der Saison aufzubewahren und auf Anforderung den zuständigen Gremien (NTV-Protestausschuss, Spielausschuss, Disziplinausschuss usw.) vorzulegen.
5. Wird in den Spielbericht ein manipuliertes Wettkampfergebnis eingetragen, steigen beide Mannschaften in die unterste Spielklasse ab und werden mit sofortiger Wirkung vom Spielbetrieb ausgeschlossen.
Es wird gegen beide Vereine ein Ordnungsgeld gemäß §30 erhoben. Die gegen diese Mannschaften erzielten Ergebnisse gehen nicht in die Wertung ein.
6. Der elektronische Spielbericht in nuLiga darf nicht zur terminlichen Verschiebung von Spielen genutzt werden. Es muss hierfür das Terminmodul genutzt werden. Bei Verstößen dagegen wird ein Ordnungsgeld nach §30 erhoben.

§ 27

Auf- und Abstieg

1. Der Wechsel von einer Spielklasse zur anderen wird durch Auf- und Abstieg geregelt. Über Auf- und Abstiege entscheiden mit Ausnahme des freiwilligen Aufstiegsverzichts und freiwilliger Abstiege ausschließlich erzielte sportliche Ergebnisse:
 - 1.1 Der Sieger jeder Staffel steigt in der Regel in die nächsthöhere Spielklasse auf. Ausnahme ist, wenn die Anzahl der Aufstiegsplätze begrenzt ist, dann kann ein Aufstiegsspiel angesetzt werden. Mögliche zusätzliche Aufstiegsplätze werden bei der Mannschaftsmeldung abgefragt. Feststehende zusätzliche Aufstiegsplätze aufgrund der Staffelstruktur werden vor der Saison in nuLiga in der entsprechenden Gruppe angezeigt. Aufsteigen können lediglich Mannschaften, die zu allen Punktspielen der Saison angetreten sind.
 - 1.2 In allen Staffeln steigt grundsätzlich der Letzte ab, es sei denn, aufgrund der Staffelstruktur darf keine Mannschaft absteigen. In Staffeln mit 7 Mannschaften steigen Letzter und Vorletzter ab, in Staffeln mit 8 Mannschaften steigen die letzten drei Mannschaften und in Staffeln mit 9 Mannschaften steigen die letzten vier Mannschaften ab. Feststehende zusätzliche Abstiegsplätze werden vor der Saison in nuLiga in den entsprechenden Gruppen angezeigt.
 - 1.3 Gesonderte Auf- und Abstiegsregelungen aufgrund der Staffelstruktur gelten ausschließlich für die Altersklasse, für die sie veröffentlicht wurden. Bei einem Altersklassenwechsel einer Mannschaft besteht kein Recht, eine gesonderte Auf- und Abstiegsregelung auf die neue Altersklasse zu übertragen.
2. Die veröffentlichten Abschlusstabellen sind mit Abschluss der Saison durch den Verband verbindlich.
3. Haben in einer Staffel zwei oder mehrere Mannschaften das gleiche Punkteverhältnis,

nis, entscheidet über die Platzierung in der Tabelle bei Punktgleichheit nacheinander die Differenz der Matches, der Sätze bzw. der Spiele und bei absoluter Gleichheit der direkte Vergleich.

4. Die Abschlusstabellen werden in nuLiga mit der Kennzeichnung Auf- und Absteiger versehen.

§ 28 Proteste

1. Gegen die Wertung eines Wettkampfes (§25 ff.) kann ein Verein innerhalb von 7 Tagen nach dem Spieltag, gegen Entscheidungen des zuständigen Staffelleiters bzw. die Erhebung einer Bearbeitungsgebühr oder eines Ordnungsgeldes kann ein Verein innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt des Ordnungsgeldbescheids beim NTV Sportbüro einen Protest einlegen (Poststempel).
2. Der Protest muss schriftlich und mit eigenhändiger Unterschrift des Vereinsvertreters bei gleichzeitiger Zahlung der Protestgebühr in Höhe von 50,- Euro erfolgen. Die Gebühr ist ausschließlich auf die Konten des NTV e.V. zu entrichten. Ein Protest in Form einer E-Mail ist nicht statthaft.
3. Über den Protest entscheidet nach Eingang aller Unterlagen bei Vorfällen
 - a) auf Verbandsebene der Protestausschuss,
 - b) in Spielklassen unterhalb der Verbandsklasse die vier durch den Sportwart des NTV zu benennenden Protestobleute, die in den Durchführungsbestimmungen zur jeweiligen Saison bekanntgegeben werden.
4. Die Protestentscheidung wird den beteiligten Vereinen mitgeteilt und ist zu akzeptieren. Das Sportbüro und die Staffelleiter erhalten Kopien der Entscheidung.
5. Die Protestgebühr ist vom rechtlich unterliegenden Verein zu tragen. Bei einem Vergleich ist nach billigendem Ermessen zu entscheiden.

§ 29 Einsprüche

1. Gegen eine Protestentscheidung kann der betroffene Verein innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung Einspruch mit Begründung beim Sprecher des NTV-Spielausschusses einlegen (Poststempel). Dem Sportbüro des NTV, sowie dem zuständigen Staffelleiter sind Kopien auszuhandigen.
2. Der Einspruch muss schriftlich und mit eigenhändiger Unterschrift in einfacher Ausfertigung bei gleichzeitiger Zahlung der Einspruchsgebühr in Höhe von 100,- Euro erfolgen. Ein Einspruch in Form einer E-Mail ist nicht statthaft.
3. Über die Einsprüche entscheidet der Spielausschuss des NTV.
4. Die Einspruchsentscheidung wird den beteiligten Vereinen mitgeteilt. Das Sportbüro des NTV und der Staffelleiter erhalten Kopien der Entscheidung.
5. Die Einspruchsgebühr ist vom rechtlich unterliegenden Verein zu tragen; eine Doppelbestrafung (d.h. die gleichzeitige Auferlegung eines Ordnungsgeldes und der Einspruchsgebühr bei einem fremdeingelegten Protest) ist jedoch nicht vorgesehen. Bei einem Vergleich ist nach billigendem Ermessen zu entscheiden.
6. Die Entscheidung des Spielausschusses des NTV ist endgültig.

7. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 30 Bearbeitungsgebühren und Ordnungsgelder

1. Es werden Bearbeitungsgebühren in folgender Höhe erhoben:

	Paragraph	Bearbeitungsaufwand	Kosten (in EUR)
1	§8 Abs.5.1	Verspätete Zurückziehung einer gemeldeten Mannschaft (bis eine Woche vor den ersten offiziellen Spieltag der Saison)	50
2	§8 Abs.2,7	Verspätete An-, Neu- und Ummeldung bzw. Nachmeldung von Mannschaften	50
3	§13 Abs.2	nicht fristgerechte Eingabe der namentlichen Mannschaftsmeldung, je Meldeliste	50
4	§13 Abs.5	Änderungen und Nachmeldungen in der namentlichen Mannschaftsmeldung bis zu dem in den Durchführungsbestimmungen im Vorfeld der jeweiligen Saison bekanntgegebenen Fristende im Sportbüro des NTV einzureichen ist pro Meldung (ohne Lizenzierung)	25
5	§13 Abs.5	Änderungen und Nachmeldungen in der namentlichen Mannschaftsmeldung bis zu dem in den Durchführungsbestimmungen im Vorfeld der jeweiligen Saison bekanntgegebenen Fristende im Sportbüro des NTV einzureichen ist pro Meldung (mit Lizenzierung)	50
6	§16 Abs.1,2	Verspätetes Einladen und Bestätigen des Spieltermins, Nichteingabe des Spieltermins in nuLiga	15
7	§26 Abs.3	Fehlende/verspätete/nicht korrekte Ergebniseingabe in nuLiga (Eingabe durch Staffelleiter)	15

2. Es werden Ordnungsgelder in folgender Höhe erhoben:

	Paragraph	Ordnungswidrigkeit	Kosten (in EUR)
1	§2 Abs.3	Verwendung falscher Bälle	100
2	§8 Abs.5.2	Verspätete Zurückziehung einer gemeldeten Mannschaft unterhalb der Verbandsklasse in der Saison (bzw. eine Woche vor der Saison)	150
3	§8 Abs.5.2	Verspätete Zurückziehung einer gemeldeten Mannschaft in der VK-LL (bzw. eine Woche vor der Saison)	200
4	§8 Abs.5.2	Verspätete Zurückziehung einer gemeldeten Mannschaft in der OLNB (bzw. eine Woche vor der Saison)	250
5	§9 Abs. 3	Nicht korrekte Spielerangabe im Antrag auf Einstufung	150
6	§12 Abs.3,5,7,8,9 §25 Abs.1,2	Einsatz von Spielern ohne Spielberechtigung / Einsatz von Spielern unter falschem Namen	250
7	§12 Abs.1,7	Nicht korrekte Doppelmeldung (Spielen in zwei Altersklassen / gemeldet in zwei Vereinen)	40
8	§15 Abs.2,3,6,7 §16 Abs.1,2,3 §22 Abs. 6 §26 Abs. 6	Unzulässige Verlegung von Spielen	150
9	§22 Abs.2	Verspätetes Antreten	25
10	§22 Abs.2,3,4	Nichtantreten zu einem Wettkampf unterhalb der Verbandsklasse	150
11	§22 Abs.2,3,4	Nichtantreten zu einem Wettkampf in der VK-LL	200
12	§22 Abs.2,3,4	Nichtantreten zu einem Wettkampf in der OLNB	250
13	§23 Abs.1,2	Abbruch eines Wettkampfes	150
14	§23 Abs.4	Vorzeitige Beendigung eines Wettkampfes in der Halle	100
15	§25 Abs.6	Entgegen der richtigen Aufstellung gegen falsche Gegner gespielt	50
16	§25 Abs.7	Einzel oder Doppel falsch aufgestellt	50
17	§26 Abs.1	Fehlender Original-Spielbericht	50
18	§26 Abs.5	Manipulierter Spielbericht	300
19		Sonstige Nichteinhaltung der NTV-WSPÖJ/DTB-WSPÖ/DTB-TO	100

3. Die Bearbeitungsgebühren (7) und die Ordnungsgelder (1-4, 6, 8-19) werden von den für die Durchführung der Wettbewerbe Verantwortlichen (Staffelleiter) ausgesprochen.
Die Bearbeitungsgebühren (1-6) und die Ordnungsgelder (5, 7, 19) werden vom Verband ausgesprochen.

4. Die Bearbeitungsgebühren und Ordnungsgelder werden vom Verband zentral eingezogen. Wird dem Einzug unrechtmäßig widersprochen, wird der Verein – nach erfolgloser Mahnung - für die kommende Spielzeit mit allen Mannschaften von den Wettbewerben ausgeschlossen.
Die Mannschaften steigen in die nächst tiefere Spielklasse ab; in dieser spielen sie in der darauf folgenden Saison.
5. Die Bearbeitungsgebührenbescheide und Ordnungsgeldbescheide werden elektronisch erstellt und dem Verein per E-Mail übersandt, sie enthalten daher keine Unterschrift. Die Bearbeitungsgebührenbescheide und Ordnungsgeldbescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.

§ 31 Rechtsmittel

1. Rechtsmittel sind stets schriftlich zu begründen.
2. Mit dem Einlegen eines Protestes, eines Einspruchs oder einer Beschwerde hat gleichzeitig die Zahlung des jeweiligen Entgeltes zu erfolgen.
3. Wurde das Rechtsmittel nicht rechtzeitig eingelegt oder ist die Zahlung der Gebühr nicht gleichzeitig erfolgt, so wird das Rechtsmittel ohne weitere Prüfung verworfen.
4. Vor der Entscheidung ist sämtlichen Beteiligten die Möglichkeit zu geben, sich zu den gestellten Anträgen sowie zur Sach- und Rechtslage innerhalb einer angemessenen Frist in Textform zu äußern. Gegebenenfalls ist den Beteiligten die Möglichkeit einzuräumen, zu den eingereichten Schriftsätzen sowie zum Ergebnis einer etwaigen Beweisaufnahme innerhalb einer weiteren Frist Stellung zu nehmen. Auf Antrag ist den Beteiligten mündliche Anhörung zu gewähren.
5. Die Entscheidungen der Rechtsmittelinstanzen – auch hinsichtlich der Kosten (Protest-, Einspruchsgebühr) – sind unter Angabe der Personen, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, schriftlich zu begründen und den Verfahrensbeteiligten bekannt zu machen.
6. Die Kosten des Verfahrens trägt der Unterliegende. Im Falle einer mündlichen Verhandlung hat er nur die notwendigen Auslagen der Geladenen zu tragen. Auslagen und Gebühren für Anwälte oder andere Berater eines Vereins werden nicht erstattet. Bei einem Vergleich werden die Kosten geteilt.
7. Sie können einem Verein im Gnadenwege erlassen werden, wenn er sich nachgewiesen in finanzieller Notlage befindet.

II. Offizielle Meisterschaften und sonstige Turnierveranstaltungen

§ 32 Niedersächsische Meisterschaften

1. Die Niedersächsischen Meisterschaften können in getrennten Turnieren durchgeführt werden:
 - a) Damen und Herren
 - b) Damen ab 30, Herren ab 30
2. An den NTV-Meisterschaften sind teilnahmeberechtigt:
 - Ranglistenspieler des DTB und NTVFreie Plätze werden vom Sportwart oder Jugendwart vergeben.
3. Den Turnierausschüssen haben anzugehören:
 - der Turnierleiter
 - der Oberschiedsrichter
 - der Landessport-/Landesjugendwart sowie
 - zwei weitere Mitglieder der Sport-/Jugendkommission

§ 33 Regionsmeisterschaften

1. Die Ausrichtung von Regionsmeisterschaften erfolgt durch die jeweilige Region. Es können Meisterschaften im Sommer und Winter an den vorgesehenen Sperrterminen ausgerichtet werden.
2. Spielberechtigt sind Spieler/Innen die Mitglied eines der Region angeschlossenen Vereins sind und nicht für einen Verein außerhalb der Region in der aktuellen Saison Punktspiele bestritten haben.

§ 34 Durchführung von Meisterschaften/Turnieren

1. Die Termine der offiziellen Meisterschaften gelten als Sperrtermine für alle sonstigen Turnierveranstaltungen gemäß der DTB-Turnierordnung.
2. Für die Genehmigung sind die DTB-Turnierordnung und die ergänzenden NTV-Durchführungsbestimmungen zu beachten.
3. Bevor eine Turnierausschreibung veröffentlicht wird, muss diese vom Referenten für Turnierwesen oder dem Sportbüro genehmigt werden. Fristen sind zu beachten.

§ 35 Bälle

Bei allen Meisterschaften und Turnieren muss jeweils mit dem Ball gespielt werden, der für die Altersklassen in den Mannschaftswettbewerben vorgeschrieben ist. Wird die falsche Ballmarke verwendet folgt daraus ein Ordnungsgeld gemäß §30 (siehe § 2).

Anhang 1

Punktspiele bei hohen Temperaturen

Der NTV weist alle Vereine noch einmal daraufhin, welche Möglichkeiten bei hohen Temperaturen am Punktspieltag bestehen und, wie sich die Vereine in derartigen Situationen verhalten sollten:

- Grundsätzlich haben beide Vereine die Pflicht sich einvernehmlich im Sinne der Gesundheit der Spieler zu vereinbaren
- Alle Partien können – das beiderseitige Einverständnis der betreffenden Mannschaften vorausgesetzt – auf einen früheren Wettkampfbeginn (z.B. 08:00 Uhr oder 09:00 Uhr) vorverlegt werden. Alternativ können angesetzte Partien auch auf den späten Nachmittag verlegt werden. Insbesondere im Fall einer Verlegung eines Wettkampfes in die Nachmittagsstunden empfiehlt der NTV, auf möglichst vielen Plätzen gleichzeitig zu beginnen.
- Einer Verlegung der kompletten Begegnung auf einen anderen Tag wird ebenfalls grundsätzlich zugestimmt, sofern beide Mannschaften einverstanden sind und der Nachholtermin vor dem letzten Ausweichspieltag liegt. Eine Verlegung auf den Ausweichspieltag ist nicht zulässig!
- In beiden Fällen (Ziffer 1 und Ziffer 2) ist der zuständige Spielleiter über die Verlegung zu informieren. Das beiderseitige Einverständnis der Mannschaften ist schriftlich über das Einladetool in nuLiga zu dokumentieren.
- Die Pause zwischen dem letzten Einzel und dem Beginn der Doppel kann, wiederum das beiderseitige Einverständnis der beiden Mannschaftsführer vorausgesetzt, verlängert werden.
- Die Heimvereine tragen Sorge dafür, dass ausreichend Getränke für die Mannschaften zur Verfügung gestellt bzw. zum Kauf angeboten werden. Zusätzlich bittet der NTV die Vereine eindringlich auf den Plätzen, auf denen Wettkämpfe ausgetragen werden, Sonnenschirme in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Außerdem empfiehlt der NTV die Austragung des 3. Satzes als Matchtiebreak.

Der NTV veröffentlicht diese Empfehlungen bei Bedarf auf der NTV-Homepage!

Anhang 2

Mitgliedsstaaten der Europäischen Union:

Belgien	Luxemburg
Bulgarien	Malta
Dänemark	Niederlande
Deutschland	Österreich
Estland	Polen
Finnland	Portugal
Frankreich	Rumänien
Griechenland	Schweden
Großbritannien	Slowakei
Irland	Slowenien
Italien	Spanien
Kroatien	Tschechische Republik
Lettland	Ungarn
Litauen	Zypern